



TERRE DES FEMMES e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. zu Leih- beziehungsweise Mietmutterschaft

TERRE DES FEMMES spricht sich gegen die Legalisierung der sogenannten Leihmutterschaft aus, die wir im folgenden Mietmutterschaft nennen.

Wir tun dies entsprechend unserem Vereinsnamen unter Berufung auf die Menschenrechte sowie die Würde der Frau und des Kindes, die für uns an erster Stelle stehen.

Es gibt viele Menschen, die sich ihren Wunsch, Eltern zu werden, nicht erfüllen können. Dafür gibt es unterschiedliche Ursachen und Gründe. Der Fortschritt der Reproduktionsmedizin bietet heute vielfältige Möglichkeiten, die neben großen Chancen aber auch erhebliche gesundheitliche Risiken und ethische Fragen mit sich bringen. Wir verstehen den tiefen Wunsch vieler Menschen nach Elternschaft. Doch bei allem Verständnis für die Sehnsucht von Menschen, die selbst keine Kinder bekommen können, sind Grenzen dort zu ziehen, wo die Erfüllung des Kinderwunsches zu Lasten anderer Menschen geht und gegen ethische Grundsätze verstößt.

Die Menschenrechte bieten uns eine wichtige Orientierung, wo diese Grenzen zu ziehen sind. Es gibt kein Recht auf ein eigenes Kind und kein Grundrecht auf Fortpflanzung. Das Recht, über die eigene Fortpflanzung zu bestimmen, gehört zu Persönlichkeitsrechten und ist damit ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe¹ und beinhaltet keinen Anspruch, Eltern zu werden. Die vom Grundgesetz gewährleistete Fortpflanzungsfreiheit ist begrenzt durch den Schutz anderer Grundrechte oder Menschenrechte.

Bei der sogenannten "Leih- oder Mietmutterschaft" wird das Kind zum Gegenstand eines Vertrages, zu einer Ware gemacht; die austragende Mutter zu einer „Miet-Gebärmutter“ degradiert: es handelt sich also um eine Vermarktung des weiblichen Körpers. Der Körper der Mietmutter wird zum Gegenstand von Ausbeutung für die

¹ In der Zeit des Nationalsozialismus mit seiner Ideologie vom „unwerten Leben“, aber auch danach, wurden Zwangssterilisationen u.a. bei psychisch Kranken, bei Obdachlosen, Prostituierten, bei geistig oder körperlich Behinderten durchgeführt.

Gerade die UN-Weltfrauenkonvention erarbeitete 1995 Grundsätze zu den reproduktiven Rechten und reproduktiver Autonomie, und thematisierte zum einen das Recht auf Familienplanung, zum anderen den Schutz vor Maßnahmen wie z.B. Zwangssterilisationen oder Zwangsabtreibungen. Im Kern geht es bei den sexuellen und reproduktiven Rechten um das Recht auf Selbstbestimmung. Alle Menschen haben das Recht, frei und unabhängig über ihre Körper, ihre sexuelle Identität und ihre Fortpflanzung zu entscheiden. <https://www.boell.de/de/2015/09/18/sexuelle-und-reproduktive-rechte>: Wichterich, Christa 2015: Sexuelle und reproduktive Rechte. Schriftenreihe der Heinrich- Böll-Stiftung



Bedürfnisse anderer. Bei der Mietmutterschaft handelt es sich auch um eine Form des Kinderhandels. Die Praxis der Mietmutterschaft steht im Widerspruch zu den Grundsätzen sämtlicher internationaler und europäischer Menschenrechtsabkommen, wie z.B. der UN-Kinderrechtskonvention.

Es gilt: Menschenrechte und Menschenwürde sind unteilbar. Deshalb muss Mietmutterschaft in Deutschland verboten bleiben.²

Forderungen:

- TERRE DES FEMMES spricht sich gegen die Legalisierung jeglicher Form von Mietmutterschaft aus, weil sie die Würde der Frau und des Kindes verletzt.
- Die Bundesregierung soll effektive Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass deutsche StaatsbürgerInnen Mietmütter im Ausland beauftragen.
- Die Bundesregierung soll sich auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente die Ausbeutung von Frauen als Mietmütter wirksam unterbunden wird. Kinder und die Körper von Frauen dürfen nicht zur Ware werden. Zu diesem Zweck soll sich die Bundesregierung für eine internationale UN-Konvention zur Abschaffung dieser Praxis einsetzen

Begründung:

Ein globales Geschäftsmodell, das auf ungleichen Machtverhältnissen beruht

Die Organisation von Mietmutterschaft ist zu einem blühenden Geschäftszweig, zu einem Markt mit Umsätzen in Milliardenhöhe geworden. Spezialisierte Agenturen sowie Ärzte, Labors und Kliniken verdienen weltweit an diesem Geschäft.

Diejenigen, die Mietmütter beauftragen - heterosexuelle und homosexuelle Paare sowie Singles - sind finanziell gut gestellt und investieren bedeutende Summen in das Verfahren. Die Mietmütter hingegen zählen häufig zu besonders verletzbaren Gruppen, die meist von Armut und sozialer Ungleichheit betroffen sind. In der Ukraine und Russland, auch in Griechenland werden häufig Roma-Frauen als Mietmütter ausgebeutet. Auch in Indien stammen die betroffenen Frauen meist aus besonders armen Dörfern und den untersten Kasten; viele von ihnen sind Analphabetinnen und wissen häufig nicht, worauf sie sich vertraglich einlassen.

² Wir lehnen die Legalisierung der Eizellvermittlung ebenfalls ab, weil sie eine Kommerzialisierung eröffnen würde. Die Eizellenspende ist aufgrund der gesundheitlichen Risiken und Belastungen für die Spenderin nicht vergleichbar mit der Samenspende.



Kinder werden zum Gegenstand eines Vertrags, zur Handelsware

Das Kind wird bei der Mietmuttertschaft zu einem Vertragsgegenstand, zu einer Ware. Dieser Kinderhandel ist ein klarer Verstoß gegen seine Menschenrechte. Die austragende Mutter erhält zumeist eine Entlohnung dafür, dass sie ein Kind „produziert“. Selbst bei der sogenannten „altruistischen“ Mietmuttertschaft erhält die austragende Frau eine „Aufwandsentschädigung“, die oft so hoch ist, dass sie für Frauen in finanziell prekären Verhältnissen eine relevante Summe darstellt und de facto als getarnte Vergütung fungiert. Aufgrund ungleicher Machtverhältnisse und sozialem Druck bleibt somit fraglich, inwieweit auch bei der sogenannten altruistischen Mietmuttertschaft von einer freien Entscheidung gesprochen werden kann.

Im 1. Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zum „Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ heißt es: „Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.“ (Art 1). Sowie: „Im Sinnes dieses Protokolls bedeutet ‚Verkauf von Kindern‘ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird.“ (Art 2a).

An der Organisation und der Reproduktionsmedizin zur Einleitung von Mietmuttertschaft, vor allem bei Frauen in anderen Ländern, verdienen kommerzielle Vermittlungsagenturen und Kliniken. In den USA, in der Ukraine, auch in Georgien boomt das Geschäft mit der Mietmuttertschaft. Ein ganzer Wirtschaftszweig mit Agenturen und Kliniken hat sich etabliert, die aggressives Marketing betreiben und All-Inclusive-Programme anbieten. Sie vermarkten ihre Angebote online auch offensiv an Paare in Deutschland und in anderen europäischen Ländern.

In den Labors und Agenturen der Fortpflanzungstechnologie spielen Faktoren wie der sozioökonomische Hintergrund, IQ, körperliche Merkmale und gutes Aussehen eine zunehmend große Rolle, um ein „perfektes“ Baby mit allen Sonderausstattungen zu „produzieren“. Berichten zufolge kommt es auch vor, dass Kinder von Auftragseltern zurückgelassen werden, weil sie deren Erwartungen nicht erfüllten (z.B. weil sie mit einer Behinderung geboren werden).

Das Recht der Mietmutter auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper wird vertraglich ausgehebelt

Die Mietmutter verpflichtet sich bereits vor der Schwangerschaft, ihr Recht auf Muttertschaft aufzugeben und Entscheidungen über ihren eigenen Körper während der Schwangerschaft an die Auftragseltern abzutreten. Die Auftraggeber erlangen vertraglich das Recht, weitreichende Entscheidungen über den Körper der Mietmutter zu treffen und sie somit zu entmündigen. Zudem sind Mietmütter in einigen Ländern



während der Schwangerschaft einem strengen Verhaltenskodex unterworfen. Sie werden über Monate von ihren Familien getrennt, in speziellen Einrichtungen interniert, um das auszutragende „Produkt“ in optimalem Zustand zu übergeben.

Die Verträge zwischen den Auftragseltern und der Mietmutter sind oft so abgefasst, dass diese dazu verpflichtet ist, die Schwangerschaft abubrechen, wenn das Kind möglicherweise eine Behinderung hat. Auch haben die Auftragseltern oft ein Mitspracherecht über medizinische Entscheidungen während der Schwangerschaft. Als belastend erleben viele Leihmütter die gängige Praxis, das Leben von einem oder mehreren Föten in der 10 - 12 Schwangerschaftswoche zu beenden, wenn die Auftraggeber keine Zwillinge oder Drillinge wollen. Die Mietmutter ist vertraglich verpflichtet, diesen Eingriff zuzulassen und hat keine Mitsprache.³

Gesundheitliche und psychologische Risiken für die Mietmutter und das Kind

Das Austragen eines Kindes mit fremdem genetischen Material ist mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden, wie häufigere Frühgeburten und Geburtskomplikationen. In allen Phasen der künstlich herbeigeführten Schwangerschaft können Organe, insbesondere die Sexualorgane irreversibel geschädigt werden. Die Reproduktionsmedizin ist nicht so erfolgreich, wie oft erhofft und propagiert wird. Nach einer Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) kommt es nur in ca. 20-30 % der Versuche zur Einnistung in die Gebärmutter und einer Schwangerschaft, und dann nur in ca. 70% der Fälle zu einer Geburt. Das bedeutet, in der Mehrzahl der Fälle sind auch bei einer Mietmutter mehrere Versuche nötig, was eine erhebliche Belastung darstellt. Auch das Risiko von Fehlgeburten ist hoch. In Deutschland z.B. liegt die Fehlgeburtsrate nach ICSI Behandlung bei 20%.⁴

Bei einer Mietmutterschaft wird die während der 40 Wochen dauernden Schwangerschaft entstehende natürliche und immens wichtige Bindungsentwicklung zwischen Mutter und Fötus vorsätzlich unterdrückt. Die Auftraggeber und kommerziellen Mietmütter betrachten die Mietmutterschaft als einen Geschäftsvorgang. Die Mietmutter schützt sich ihrerseits mit dieser Einstellung vor dem Schmerz über den Verlust des Kindes, das sie 9 Monate ausgetragen hat, wenn sie es dann abgeben muss.

Die Würde der Mietmutter wird auch dadurch verletzt, dass sie meist keinen vertraglich geregelten Anspruch darauf hat, zu erfahren, wie sich das von ihr ausgetragene Kind entwickelt. Sie hat keine rechtliche Möglichkeit das Kind zu behalten, sollte sie sich während der Schwangerschaft dazu entscheiden. Mietmütter tragen die Risiken von Schwangerschaft und Geburt alleine, was schwer wiegt, weil

³ Klein, Renate (2018) Mietmutterschaft. Eine Menschenrechtsverletzung, S. 34 Marta Press, Hamburg

⁴ <https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/behandlung/>



die gesundheitlichen Risiken für Mietmütter höher und gravierend sind.⁵ Im Fall einer erworbenen chronischen Krankheit beispielsweise haben sie keine Rentenansprüche, Behandlungskosten müssen sie selbst tragen.⁶

Die genauen Langzeitfolgen für das **Kind** werden gerade erst erforscht, bislang gibt es keine ausreichenden Studien und belastbaren Erkenntnisse wie sich Leihmutterschaften auf die Gesundheit des Kindes auswirken. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Erkenntnisse der psychologischen Bindungsforschung und den Erfahrungen mit Adoption davon aus, dass unter anderem der Abbruch der während der Schwangerschaft entstandenen Bindung zur Leihmutter eine traumatische Erfahrung für das Kind darstellt.⁷

Unterschied zwischen Adoption und Mietmutterschaft

Der grundlegende Unterschied zwischen Adoption und Mietmutterschaft besteht darin, dass bei der Adoption für ein bereits geborenes Kind ohne Eltern oder ein unerwünschtes Kind eine Familie gefunden wird. Bei der Mietmutterschaft möchte sich ein Paar ein noch nicht geborenes und mit ihm genetisch verwandtes Kind durch eine arrangierte Schwangerschaft beschaffen. Bei der Adoption steht das Kindeswohl an erster Stelle. Im Mittelpunkt der Mietmutterschaft steht hingegen der Wunsch von Erwachsenen ein Kind zu bekommen. Die vertragliche Vereinbarung zur Mietmutterschaft wird im Unterschied zur Adoption bereits vor dessen Empfängnis getroffen.

Zur Rechtslage derzeit in Deutschland und Adoption von im Ausland durch Mietmütter geborenen Kindern deutscher Auftraggeber

Das vertraglich vereinbarte Austragen von Kindern für Dritte ist in Deutschland und in vielen anderen europäischen Ländern verboten. Das Verbot im deutschen Embryonenschutzgesetz bezieht sich auf die ärztliche Leistung, eine durch In-vitro-Fertilisation befruchtete Eizelle in die Gebärmutter einer anderen Frau zu implantieren, und ist im Embryonenschutzgesetz verankert. In Deutschland ist die Eizellenspende verboten⁸, sowie nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz auch die Vermittlung einer Mietmutter. In Deutschland ist zudem derzeit rechtlich immer diejenige Frau die Mutter, die das Kind ausgetragen hat, auch wenn es durch eine Eizellenspende entstanden sein sollte, es sich also um eine Mietmutter handelt (§ 1591 BGB). Diese

⁵ Klein, Renate 2018: S. 40

⁶ Patzel- Mattern, Katja 2018: S. 19;

⁷ Klein, Renate 2018: S. 46; Brisch, Karl Heinz 2013: 144 ff.; Denk, Annemarie. 2014: S. 92

⁸ „Wie bereits bei dem allgemeinen Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter ist jedoch hervorzuheben, dass die Eizellenspende an sich nicht verboten wird. Lediglich die medizinischen Eingriffe, die für eine Schwangerschaft unter Verwendung einer Eizellenspende notwendig wären, werden verboten.“ Leihmutterschaft im europäischen und internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kinderwohl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages Dokumentation WD9- 3000-039/18, S. 10.



Regelung wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass es in Deutschland - im Interesse des Kindes - keine gespaltene Mutterschaft geben soll.

Bei der Entscheidung, ob die genetische oder die biologische Mutter im familienrechtlichen Sinne Mutter ist, sollte nach dem Willen der Gesetzgeber ausschlaggebend sein, dass nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft und während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche wie psychosoziale Bindung habe.⁹

Es gibt in Deutschland Forderungen, das derzeitige Verbot der Mietmutterschaft aufzuheben. Schon jetzt beauftragen deutsche Paare Mietmütter im Ausland, etwa der Ukraine oder in den USA. Nach der Geburt des Babys wird es von den Auftragseltern abgeholt. Die deutsche Botschaft in der Ukraine unterstützt sogar die Ausreise des Kindes durch das Ausstellen der erforderlichen Papiere¹⁰. Damit ermöglicht sie die Geschäfte dortiger Agenturen und Kliniken, obwohl Mietmutterschaft in Deutschland verboten ist.

Im Sinne der jetzigen Rechtslage wäre es folgerichtig, den genetischen Eltern beziehungsweise „Bestelleltern“ die Adoption eines Kindes, das mithilfe einer Leihmutter im Ausland zur Welt gekommen sind, zu verweigern, da das Kind auf einem Wege entstanden ist, der in Deutschland illegal ist.

Das Europäische Parlament hat die Praxis der Mietmutterschaft in seiner Resolution vom 17.12.2015 verurteilt und gefordert, dass insbesondere die Ausbeutung von schutzbedürftigen Frauen in Entwicklungsländern als Mietmütter dringend im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente behandelt werden muss.¹¹

Verabschiedet von den Vorstandsfrauen Prof. Dr. Godula Kosack (Vorsitzende), Inge Bell (Stellvertretende Vorsitzende), Christa Stolle (Geschäftsführende Vorstandsfrau), Dr. Necla Kelek, Jessica Espinoza.

Berlin, den 08. Juli 2020

⁹ Leihmutterschaft im europäischen und internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kinderwohl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages Dokumentation WD9- 3000-039/18.

¹⁰ Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), „Analyse: Leihmutterschaft in der Ukraine: Aufstieg – und Fall? – eines lukrativen internationalen Marktes“, 23.01.2019: <http://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/284394/analyse-leihmutterschaft-in-der-ukraine-aufstieg-und-fall-eines-lukrativen-internationalen-marktes> (28.09.2019)

¹¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014 und zur Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2015/2229(INI)): http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0470_DE.html (28.09.2019)



Weitere Informationsquellen:

- Bachinger, Eva Maria (2015) Kind auf Bestellung. Ein Plädoyer für klare Grenzen. Wien: Deuticke.
- Brisch, Karl Heinz (2013) Schwangerschaft und Geburt. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), „Analyse: Leihmutterschaft in der Ukraine: Aufstieg – und Fall? – eines lukrativen internationalen Marktes“, 23.01.2019:
<http://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/284394/analyse-leihmutterschaft-in-der-ukraine-aufstieg-und-fall-eines-lukrativen-internationalen-marktes> (28.09.2019).
- Denk, Annemarie (2018) „Unerfüllter Kinderwunsch“. In: Ruppert, Franz: Frühes Trauma. Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre. Stuttgart: Klett- Cotta.
- Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft / European Centre for Law and Justice, „Wie Leihmutterschaft die Würde des Menschen verletzt“, <https://www.dijg.de/menschenrechte-grundrechte/leihmutterschaft-verletzt-menschenwuerde/> (28.09.2019).
- Ekman, Katja Ekis (2013) „Being and Being Bought: Prostitution, Surrogacy and the Split Self“. North Melbourne: Spinifex Press.
- European Women’s Lobby, „EWL campaigns for the abolition of surrogacy“: <https://www.womenlobby.org/EWL-campaigns-for-the-abolition-of-surrogacy?lang=en> (28.09.2019).
- Contribution of a grouping of Feminist and Human Rights Organizations to the work of The Hague Conference on Private International Law regarding legal issues concerning international surrogacy conventions (“parentage/surrogacy project”), Februar 2015:
https://collectifcorp.files.wordpress.com/2015/01/surrogacy_hcch_feminists_english.pdf (28.09.2019).
- <https://fertila.de/zahlen-und-erfolgsquoten-zur-kinderwunsch-behandlung-in-deutschland/>
- Kampagne „Stop Surrogacy Now“
<http://www.stopsurrogacynow.com/the-statement/#sthash.CNTDOQkT.dpbs> (28.09.2019).
- Klein, Renate (2018) Mietmutterschaft. Eine Menschenrechtsverletzung. Hamburg: Marta Press.
- Patzel-Mattern, Katja (2018) „Wert und Bewertung des Verleihens“ in: Ditzen, Beate und Marc-Philippe Weller (Hrsg) 2018: Regulierung der Leihmutterschaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Wichterich, Christa 2015: Sexuelle und reproduktive Rechte. Schriftenreihe der Heinrich- Böll-Stiftung.
- Zur Perspektive der mithilfe von Reproduktionsmedizin entstandenen Kindern: <https://www.spenderkinder.de/category/leihmutterschaft/>